

Rahmenvereinbarung

Hausmeisterleistungen, Kehr- und Winterdienste, und Außenanlagenpflege

für die Objekte der AOK PLUS

in den Regionen Sachsen und Thüringen

Zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Sternplatz 7
01067 Dresden
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
Herrn Dr. Stefan Knupfer

- nachfolgend **Auftraggeberin** genannt -

und

der Firma Firma

Straße

PLZ/Ort

vertreten durch Herrn/Frau

- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Hausmeisterleistungen, Kehr- und Winterdienste und Außenanlagenpflege für die Objekte der AOK PLUS

§ 2 Vertragsbestandteile/Vorrang des Vertrages

Folgende Dokumente werden zu wesentlichen Vertragsbestandteilen und gelten im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in der Reihenfolge ihrer Nennung:

- die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages
- die Bewerbungsbedingungen nebst Anlagen und Anhängen einschließlich Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnisse (**Anlagen 1-0 bis 1-6** der Bewerbungsbedingungen) und die Außenanlagepläne (**Anlagen 3-1 bis 3-5** der Bewerbungsbedingungen)
- die Datenschutzbestimmungen (**Anlage 9-1 bis 9-3** der Bewerbungsbedingungen)
- das Angebot des Auftragnehmers einschließlich des Preisblattes (**Anlagen 2-1 bis 2-5** der Bewerbungsbedingungen)
- die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch nicht durch spätere Einbeziehung, z. B. bei Abdruck auf Anschreiben oder Rechnungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Auftraggeberin in Kenntnis der AGBs des Auftragnehmers Leistungen vorbehaltlos in Auftrag gibt oder entgegennimmt oder wenn der Auftragnehmer seine AGBs der Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrags oder einer Auftragsbestätigung schickt und die Auftraggeberin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Bei etwaigen Widersprüchen der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zu denjenigen einer Anlage oder Widersprüchen der Anlagen untereinander, gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages, sodann die Regelungen der Anlagen in der o. a. Reihenfolge.

§ 3 Vertragspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen qualitäts- und termingerecht durchzuführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Hauptleistung mit seinem eigenen Betrieb und eigenem Personal zu erbringen. Die Übertragung der Hauptleistung (siehe Anlage 1-0 bis 1-6) ganz oder teilweise auf Subunternehmer ist unzulässig, außer es liegt eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin vor.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen besteht nicht.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, einzelne Standorte aus der Beauftragung (z. B. dauerhaft durch Filialschließung oder vorübergehend während Bau- oder Renovierungsmaßnahmen) herauszunehmen. Gleichfalls ist die Auftraggeberin berechtigt einzelne Standorte (z. B. Interims- oder Neuanmietung) nachzubeauftragen. Die Auftraggeberin teilt dies dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mit. Für den herausgenommenen Standort entfallen die anteiligen Kosten. Für nachbeauftragte Standorte entsteht ein Vergütungsanspruch entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers, insbesondere des Preisblattes.

Weder das Entfallen noch das Hinzukommen von Objekten ziehen Ausgleichsansprüche oder sonstige (über die vertragsgemäße Vergütung nachbeauftragter Objekte hinausgehende) Ansprüche des Auftragnehmers, etwa auf Vertragsanpassung, nach sich.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die allgemeinen Richtlinien des Arbeitsschutzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere

eine Entlohnung seiner Beschäftigten nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (gesetzlicher Mindestlohn), beachtet bzw. eingehalten werden.

Wasser und bereitgestellte Energie sind sparsam zu verwenden.

Die Anlieferung von Maschinen, Geräten und Verbrauchsmaterialien inklusive notwendiger Einweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Umsetzung zum Vertragsbeginn möglich ist.

§ 4 Vertragspflichten der Auftraggeberin

Für die Leistungserbringung stellt die Auftraggeberin Wasser und Strom in der benötigten Menge unentgeltlich zur Verfügung. Die notwendigen Abstellräume für Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte werden von der Auftraggeberin, soweit vorhanden, kostenfrei zur Verfügung gestellt, ein Anspruch besteht jedoch nicht. Die Auftraggeberin haftet nicht für Verluste und Schäden an den vom Auftragnehmer oder seinem Personal eingebrachten Sachen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Auftraggeberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Leistungsart und Leistungsumfang

Leistungsart und Leistungsumfang bestimmen sich nach den Bewerbungsbedingungen und den zugehörigen Anlagen und Anhängen.

Grundlage für alle Leistungen sind die als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnisse (**Anlagen 1-1 bis 1-6** der Bewerbungsbedingungen) und Flächenangaben (**Anlagen 2-1 bis 2-5** der Bewerbungsbedingungen).

Für Sonderleistungen und die Tiefgaragenreinigung erfolgt die Beauftragung separat, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Ausführungstermin ist der Auftraggeberin nach Abstimmung zu bestätigen.

Grundlage für die Leistungsabrechnung von Sonderleistungen ist der jeweilige Stundenverrechnungssatz bzw. Einheitspreis oder das durch den Auftragnehmer eingereichte Angebot.

Der zeitliche Aufwand ist bei der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer mittels von der Auftraggeberin abgezeichneter Regieberichte nachzuweisen.

Die zugrunde gelegten Flächen wurden durch die Auftraggeberin vermessen. Eine eventuelle Flächenabweichung von +/- 5 % der Gesamtfläche wird als gegeben vereinbart und berechtigt nicht zu Nachforderungen.

§ 6 Personal/Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal/seine Arbeitskräfte durch fachkundige Kontrollpersonen einzuweisen. Nur durch fachlich geeignete Arbeitskräfte kann eine qualitätsgerechte Leistung erbracht werden. Beanstandungen und Folgen aus einer Pflichtverletzung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, berechtigen die Auftraggeberin nach ihrer Wahl zur Minderung der Vergütung oder zu Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer.

Personen, die vom Auftragnehmer nicht mit Leistungen im Sinne dieses Vertrages beauftragt sind, dürfen durch seine Mitarbeiter nicht mit in das Objekt der Auftraggeberin genommen werden.

Die Arbeitskräfte müssen durch das Tragen von Dienstkleidung und Namensschildern als Mitarbeiter des Auftragnehmers erkennbar sein. Die Stellung und Reinigung dieser Arbeitskleidung obliegt dem Auftragnehmer.

Arbeitskräfte dürfen keine Einsicht in Schriftstücke, Akten und andere Unterlagen, die sich in den Räumen befinden, nehmen. Ebenso ist das unbefugte Öffnen von Schränken und ähnlichem Mobiliar oder Behältnissen verboten. Die Reinigungskräfte/Arbeitskräfte sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten. Hierfür sind die Inhalte der Datenschutzbestimmungen (**Anlage 9-1** der Bewerbungsbedingungen) maßgeblich.

Bei Zuwiderhandlungen darf die betreffende Arbeitskraft nicht mehr in den Objekten der Auftraggeberin eingesetzt werden. Weiterreichende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben hiervon unberührt.

Das Personal des Auftragnehmers ist nicht berechtigt, Geräte der Auftraggeberin, z. B. Telefon, Telefax, Kopierer sowie hierfür benötigte Verbrauchsmaterialien zu benutzen.

Bei dem Einsatz von ausländischen Arbeitskräften ist der Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis Voraussetzung. Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsnachweise für alle eingesetzten Arbeitskräfte ist der Auftraggeberin auf Verlangen zu gewähren. Der Auftragnehmer legt der Auftraggeberin eine Liste mit allen im jeweiligen Objekt (regelmäßig oder lt. Planung vertretungsweise) eingesetzten Arbeitskräften vor, ein Personalwechsel ist anzuzeigen. Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer verlangen, in begründeten Fällen einzelne Mitarbeiter und/oder die verantwortliche Kontrollperson bzw. die Objektleitung nicht mehr im Objekt zu beschäftigen bzw. gegen andere Mitarbeiter auszutauschen, sofern durch deren weiteren Einsatz berechnete Interessen der Auftraggeberin beeinträchtigt würden.

§ 7 Aufsicht

Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin eine verantwortliche Objektleitung als Ansprechpartner für sämtliche Belange der Vertragsdurchführung. Die Objektleitung steht dabei der Auftraggeberin werktäglich zu deren üblichen Büro- und Geschäftszeiten über alle der in **Anlage 1-0** unter Punkt 0.2.5 beschriebenen Kommunikationskanäle zur Verfügung.

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, Fundsachen zu melden bzw. beim örtlichen Ansprechpartner der Auftraggeberin unverzüglich abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn gegenüber der Auftraggeberin besteht nicht.

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, Mängel und Schäden (am Gebäude bzw. an Einrichtungsgegenständen) unverzüglich an den örtlichen Ansprechpartner der Auftraggeberin zu melden.

Stellen diese Mängel eine Gefährdung des eingesetzten Personals dar, dürfen die Arbeiten erst nach der Abstellung dieser Mängel fortgesetzt werden. Der Auftragnehmer haftet entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 8 Verbrauchsmaterialien

Der Auftragnehmer verwendet nur solche Produkte, die der Auftraggeberin namentlich und mit Herstellerangabe auf Anforderung benannt werden können. Für die eingesetzten Produkte

sind der Auftraggeberin die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Zubereitungen gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorzulegen. Alle zur Vertragserfüllung eingesetzten Mittel müssen den Aspekten Arbeitssicherheit und Umweltverträglichkeit sowie im Küchenbereich den entsprechenden Vorgaben Rechnung tragen.

Leitern, Werkzeuge, Kleinverbrauchsmaterial welches zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen notwendig ist, Kleintransporter, Smartphone, mit den Möglichkeiten des E-Mail-Empfangs, Fotofunktion, Messengerkommunikation und um Rückrufe tätigen zu können sind im Angebotspreis enthalten.

§ 9 Geräte und Maschinen

Alle benötigten Geräte und Maschinen sind durch den Auftragnehmer zu stellen und müssen den Anforderungen der vorgeschriebenen EG-, DIN-Richtlinien bzw. den VDE-Vorschriften entsprechen. Der fachkundige Einsatz ist Voraussetzung und durch den Auftragnehmer zu garantieren.

§ 10 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der vertraglich festgelegten Leistungserbringung für Schäden, die durch ihn, seine Reinigungskräfte/Arbeitskräfte oder sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht werden.

Für Schäden, die durch evtl. eingesetzte Unterauftragnehmer entstehen, haftet der Auftragnehmer wie bei eigenem Verschulden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eventuellen Unterauftragnehmern vor dem Einsatz die aktuellen Datenschutzbestimmungen vorzulegen (**Anlage 9-1 der Bewerbungsbedingungen**) und der Auftraggeberin diese, jeweils vom Unterauftragnehmer unterzeichnet, zuzuleiten.

Die Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz von Nachunternehmern wird erst ab Vorlage der unterzeichneten Datenschutzbestimmungen erteilt. Vertragspartner und Schuldner bleibt der Auftragnehmer. Im Übrigen ist für den Einsatz von Unterauftragnehmern eine vorherige schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einzuholen.

Entstandene Schäden sowie der Verlust von dem Auftragnehmer oder seinem Personal anvertrauten Schlüsseln sind der Auftraggeberin umgehend schriftlich anzuzeigen.

Eine Erneuerung der beschädigten Gegenstände veranlasst die Auftraggeberin selbst. Die anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum ausreichenden Versicherungsschutz. Dieser ist der Auftraggeberin jährlich auf Verlangen nachzuweisen.

Die Betriebshaftpflichtversicherung muss dabei eine Mindestdeckung je Schadensereignis von

für Personen- und Sachschäden	2.500.000 EUR
für Vermögensschäden einschließlich Schäden aus der Verletzung des Daten- schutzes	2.000.000 EUR
für Bearbeitungsschäden	150.000 EUR
für Schlüsselschäden	250.000 EUR

aufweisen.

Soweit Dritte aufgrund einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung einen Schaden erleiden und die Auftraggeberin in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Auftraggeberin unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

Für Schäden, die dem Auftragnehmer und dessen Personal im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung entstehen, haftet die Auftraggeberin nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit).

§ 11 Gewährleistung, Abnahme und Rechnungslegung

Entstehende Mängel, deren Ursache pflichtwidriges Verhalten der Arbeitnehmer, Unterauftragnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers oder die Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien oder Geräte/Maschinen sind, sind unverzüglich und kostenfrei zeitnah nachzubessern.

Für entstandene Einschränkungen kann die Auftraggeberin verlangen, dass der ursprüngliche, ordnungsgemäße Zustand wiederherzustellen ist. Diese hierfür durchgeführte Leistung wird nicht vergütet. Weiterreichende Ansprüche der Auftraggeberin nach BGB bleiben unberührt.

Wenn ein Mangel nicht beseitigt werden kann oder für die Auftraggeberin ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist, kann die Auftraggeberin anstelle der Nacherfüllung die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

Für jede berechtigte Mängelanzeige der Auftraggeberin entsteht zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von **25,00 EUR**. Die Auftraggeberin stellt diese dem Auftragnehmer in Rechnung (Zusätzlich sind die Regelungen beim Winterdienst bei Nichtleistung zu beachten.).

Der Auftragnehmer hat, soweit die Leistungen durchgeführt wurden, eine monatliche Rechnungslegung für die nachfolgenden Leistungen durchzuführen:

- Hausmeisterleistung excl. Winterdienst (Monatspauschale)
- Winterdienst im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März (Monatspauschale)
- Außenanlagenpflege (Monatspauschale)

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich zum Monatsende nach Losen getrennt. Die Rechnungen sind als Sammelrechnungen nach Kostenstellen (wird von der Auftraggeberin mitgeteilt) unterteilt, so dass für jedes Gebäude ein Rechnungsbetrag ersichtlich ist.

Für Zusatzleistungen (jede Zusatzleistung erfordert eine separate Beauftragung durch den Bereich Interner Service der Auftraggeberin) erstellt der Auftragnehmer monatlich zum Monatsende eine separate Sammelrechnung je Los. In dieser werden alle Zusatzleistungen nach Kostenstelle einzeln mit jeweils einer Zwischensumme erfasst.

Die Rechnungslegung wird nur anerkannt, wenn dazu die Leistungen auf der Abnahmebescheinigung (**Anlagen 13-1 und 13-2 der Bewerbungsbedingungen**) dokumentiert und vom zuständigen Beauftragten der Auftraggeberin im jeweiligen Objekt bestätigt wurden.

Das vereinbarte Zahlungsziel (für Pauschal- und Zusatzleistungen) sind drei Wochen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

Bei Sonderaufträgen und Regiearbeiten sind entsprechende Berichte durch den/die Beauftragten der Auftraggeberin abzuzeichnen und der Rechnung beizufügen.

§ 12 Preisvereinbarung

Es sind die in der Ausschreibung abgegebenen Angebotspreise aus den jeweils zutreffenden **Anlagen 2-1 bis 2-5** der Bewerbungsbedingungen vereinbart. Die angebotenen Preise gelten für die Dauer der in Auftrag gegebenen Leistungen als Festpreise und können von beiden Vertragsparteien – abgesehen von § 13 – nicht verändert werden.

Mit den Angebotspreisen sind alle mit der Ausführung der Leistungen verbundenen Kosten (insbesondere Lohn-, Lohnneben- und Materialkosten, Kleinteile, Verbrauchsmaterialien, Entsorgungskosten, technische Arbeitshilfen, zur Objektbetreuung erforderliche Stunden des Aufsichtspersonals etc.) abgegolten.

Die Rechnungslegung erfolgt für die geleisteten Tätigkeiten zum jeweiligen Monatsende an die Auftraggeberin.

Die Anschrift für die Rechnungsstellung lautet:

Laurat GmbH
Fröhliche-Mann-Straße 3 A
98528 Suhl

Die Vergütung wird drei Wochen nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung fällig. Die Vergütung erfolgt bei ordnungsgemäß ausgeführter Vertragsleistung ohne jeden Abzug.
Der Rechnungsversand erfolgt im pdf-Format per E-Mail an:

rechnung@laurat.de

Alternativ und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen akzeptiert die Auftraggeberin eine elektronische Rechnungslegung (vorzugsweise im Format „ZUGFeRD/XRechnung“). Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung der elektronischen Rechnungslegung stimmen sich Auftraggeberin und Auftragnehmer miteinander ab.

§ 13 Preisänderung

Wird nach Abschluss dieses Vertrages ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn erstmals eingeführt oder ändert sich der gesetzlich festgelegte oder der tariflich vereinbarte Lohn, so kann der Lohnkostenanteil um diesen prozentualen Änderungssatz wie folgt angepasst werden.

Die Lohnänderung infolge von Tarif- bzw. gesetzlichen Mindestlohnänderungen wird bei der Festsetzung der neuen Vergütungssätze nur zu maximal 85 % berücksichtigt. 15 % gelten als feste Kosten des Auftragnehmers (z. B. Materialien, Büroaufwendungen, Versicherungsleistungen, Unternehmergewinn) und bleiben bei der Änderung außer Betracht.

Die Änderung wird frühestens mit Geltung des neuen gesetzlichen Mindestlohnes oder des neuen tariflich vereinbarten Lohnes und nach schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin wirksam. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin vier Wochen vorher, unter Offenlegung der Kalkulation, schriftlich zu informieren.

§ 14 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.05.2027 in Kraft. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.04.2031.

Verzögert sich die Zuschlagserteilung und damit der ursprünglich vorgesehene Vertragsbeginn aufgrund vergaberechtlicher Erfordernisse, so verschiebt sich die Ausführungsfrist ebenfalls um den gleichen Zeitraum.

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag ohne Vorliegen von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne das Vorliegen von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2028, kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Vertragspartner haben das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn einem von ihnen aus einem durch den jeweils anderen Vertragspartner zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen der Eignung des Auftragnehmers im Sinne der Vergabeunterlagen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn Gründe bestehen, die zu einem Ausschluss nach §§ 123, 124 GWB führen würden, bei fakultativen Ausschlussgründen nach Ermessen der Auftraggeberin, welches im Rahmen der Entscheidung über die Kündigung auszuüben ist,
- der Auftraggeberin bekannt wird, dass der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer oder ein im Rahmen der Eignungsleihe von ihm hinzugezogener Dritter seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, anderen Abgaben, Sozialbeiträgen oder für ihn verbindlicher Tarifröhne nicht erfüllt,
- der Auftraggeberin bekannt wird, dass der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer oder im Rahmen einer Eignungsleihe hinzugezogener Dritter sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt oder beteiligt hat, oder
- der Auftragnehmer die geschuldete Leistung nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Güte ausführt und trotz schriftlicher Abmahnung binnen einer darin bestimmten angemessenen Frist keine Abhilfe schafft,
- über das Vermögen des anderen Vertragspartners Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird,
- der Auftragnehmer gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt,
- der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung fortgesetzt zuwiderhandelt. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn der Verstoß gegen Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass der Auftraggeberin ein Festhalten am Vertrag bereits nach erstmaliger Zuwiderhandlung nicht mehr zumutbar ist.

Die Auftraggeberin kann den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage oder eines Eingreifens oder einer sonstigen Maßnahme der Aufsicht führenden Behörden die Grundlage der Vertragserfüllung wesentlich verändert wird oder ganz entfällt.

Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung der Auftraggeberin sind ausgeschlossen, sofern er den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Auftraggeberin bleibt in diesen Fällen unberührt.

§ 15 Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 16 Sprache

Für den Schriftverkehr und die gesamte Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache vorgegeben.

§ 17 Dienstleistersteuerung

Die Auftraggeberin hat gesetzliche Vorgaben zur Sicherstellung der Informationssicherheit einzuhalten und beabsichtigt diesbezüglich eine Dienstleistersteuerung zu etablieren und vertraglich zu vereinbaren. Die konkreten Ziele, Kennzahlen, Berichtspflichten und Verantwortlichkeiten werden während der Vertragslaufzeit nachverhandelt und in einem Zusatz zum Vertrag festgelegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an dem beschriebenen Verfahren pflichtgemäß mitzuwirken.

§ 18 Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Dresden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken im Vertrag.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und bedarf keiner Unterschrift.